



SATZUNG

Geocaching Verein Ruhrgebiet e.V.

GCV Ruhrgebiet

Der Geocaching Verein Ruhrgebiet setzt sich für die Förderung des Sports und die öffentliche Kommunikation im Bereich Geocaching ein.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1. Name und Sitz	3
§ 2. Geschäftsjahr	3
§ 3. Zweck des Vereins	4
§ 4. Grundsätze des Vereins	5
§ 5. Mittelverwendung	6
§ 6. Verbot von Begünstigungen	6

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7. Mitgliedschaften	7
§ 8. Erwerb der Mitgliedschaften	8
§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft	9

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10. Beiträge	10
----------------------	----

D. Die Organe des Vereins

§ 11. Organe des Vereins	11
§ 12. Mitgliederversammlung	12
§ 13. Außerordentliche Mitgliederversammlung	15
§ 14. Geschäftsführender Vorstand	16
§ 15. Gesamtvorstand	17
§ 16. Beschlussfassung im Vorstand und Protokollierung	19
§ 17. Abteilungen	20

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18. Vereinsordnungen	22
§ 19. Kassenprüfung	22

F. Schlussbestimmungen

§ 20. Auflösung des Vereins	23
§ 21. Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	24

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 06.04.2014

A. Allgemeines

§ 1. Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen:
„Geocaching Verein Ruhrgebiet,“
(kurz GCV Ruhrgebiet)
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bottrop.
- 3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Gelsenkirchen eingetragen werden und trägt dann den
Zusatz „e.V.“

§ 2. Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Zweck des Vereins

Zweck des GCV Ruhrgebiet ist die Förderung des Sports, der Kultur, der Jugend und des Natur- und Umweltschutzes.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) die gemeinschaftliche Ausübung von -Geocaching- als Abenteuer- und Erlebnissport und damit verbundenen Aktivitäten.
- 2) das Ausüben von technischen Sportarten, wie z.B. Klettern und Tauchen im Zusammenhang mit Geocaching (sog. T5-Aktivitäten).
- 3) durch die Unterstützung der umweltschonenden Ausübung von Natursportarten und der Durchführung von umwelt- und erlebnispädagogische Aktivitäten.
- 4) die Einbindung von Kinder und Jugendliche in die Abenteuer- und Erlebnissportart Geocaching, um diese zurück in die Natur zu bringen und sie für ein ausgewogenes Miteinander von Mensch und Umwelt zu sensibilisieren.
- 5) die Bereitstellung von Informationen über die Abenteuer- und Erlebnissportart Geocaching mit Hilfe eines eigenen Internetauftritts, dieser dient weiterhin der Kontaktpflege mit der Öffentlichkeit.
- 6) die Förderung der Kommunikation gegenüber der breiten und lokalen Öffentlichkeit.

- 7) die Durchführung von Veranstaltungen (sog. Geocaching-Events), zum Beispiel als Informationsveranstaltung, Wettbewerben, Aktivitäten zum Natur- und Umweltschutz (sog. CITO-Events), sowie zur Kontaktpflege der Ausübenden.
- 8) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den Geocaching-Plattformbetreibern, sowie den Sportverbänden und der Öffentlichkeit.

§ 4. Grundsätze des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er distanziert sich ausdrücklich von jeglichen strafrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind zur Pflege des Natur- und Umweltschutzes aufgerufen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5. Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 6. Verbot von Begünstigungen

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7. Mitgliedschaften

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv oder passiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins. Ihnen steht kein aktives Stimmrecht zu.
- 5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung, Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8. Erwerb der Mitgliedschaften

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
- 2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) Austritt
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
 - b. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- 2) Ausschluss
 - a. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
 - b. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr
 - c. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
 - d. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist.
 - e. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
 - f. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 3) Tod
- 4) Auflösung der juristischen Person.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10. Beiträge

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Die Festschreibung der Beitragssätze und Zahlungsmodalitäten erfolgt in der Beitragsordnung.
- 4) Die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit ist bei der Höhe der Mitgliedbeiträge angemessen zu berücksichtigen.
- 5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 6) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11. Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Geschäftsführende Vorstand
 - c. der Gesamtvorstand
- 2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- 1) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen, ggf. von Aufnahmegebühren, deren Zahlungsmodalitäten sowie Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- 2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich auf dem elektronischen Postweg (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 4) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet war.

- 5) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll wenigstens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der stimmberechtigten Mitglieder
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - d. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) und zweier Kassenprüfer (jährlich)
 - e. Festsetzung von Beiträgen, ggf. von Aufnahmegebühren, deren Zahlungsmodalitäten sowie Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- 6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 35% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist vom Vorstand binnen 4 Wochen, unter Einhaltung der Einladungsbestimmungen, erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist, unabhängig der Zahl der erscheinenden Mitglieder, das heißt in jedem Fall beschlussfähig.

9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

10) Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- a. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- c. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sind auf einer Mitgliederversammlung möglich.
- d. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- e. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in separaten Wahlgängen. Die Kassenprüfer werden in einem Wahlgang bestimmt.
- f. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gewerteten Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gewerteten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Stichwahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. In allen Fällen werden Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet.

- g. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Gesamtvorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden der Versammlung zu protokollieren.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen.

- 11) Die Mitgliederversammlung hat in einem Umkreis von 25km um den Sitz des Vereins statt zu finden.

§ 13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern
- 2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Bei Außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten sinngemäß §12 Abs. 3-4, 6-11

§ 14. Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand richtet sich sinngemäß nach § 26 BGB und besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3) Personalunion ist unzulässig
- 4) Weitere Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:
 - a. Beschlussfassung im Sinne der Geschäftsführung,
 - b. Einberufung von Sitzungen des Gesamtvorstandes,
 - c. Satzungsgemäße Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - f. Führung der Mitgliederliste.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- 7) Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand

§ 15. Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem Geschäftsführenden Vorstand, (§14 Abs. 1)
 - b. den Beisitzern gemäß Abs. 2.
- 2) Die Beisitzer:
 - a. Pressewart
 - b. Jugendwart
 - c. Technikwart
 - d. Die jeweiligen Abteilungsleiter
- 3) Aufgaben der Beisitzer:
 - a. Der Pressewart ist für die Unterrichtung der Presse, sowie die Öffentlichkeitsarbeit und den Auftritt des Vereins nach außen zuständig. Dazu gehört insbesondere die Pflege des Internetauftritts.
 - b. Der Jugendwart ist für die Belange der Jugend zuständig, weiter ist er Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte.
 - c. Der Technikwart ist für die Verwaltung, Verwahrung, Wartung und Zuweisung von vereinseigenen Gütern zuständig.

- d. Die Abteilungsleiter vertreten die Interessen der Abteilung gegenüber dem Gesamtvorstand, weiterhin besteht eine Berichtspflicht. (s.a. §17)
- 4) Personalunion ist unzulässig
- 5) Weitere Aufgaben des Gesamtvorstandes:
- a. Beschlussfassung im Sinne des Vereinszwecks,
 - b. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - c. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 6) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 8) Wiederwahl ist zulässig.

§ 16. Beschlussfassung im Vorstand und Protokollierung

- 1) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf dem elektronischen Postweg (E-Mail) einberufen werden.
- 2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende und oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 4) Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 5) Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 6) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 17. Abteilungen

- 1) Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss geleitet. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
- 4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- 5) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung vorgesehen, dürfen die Abteilungen differierende Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

- 6) Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.
- 7) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Wahl der Ausschussmitglieder,
 - b. Entlastung der Ausschussmitglieder,
 - c. Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
 - d. Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
 - e. Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,
 - f. Entlastung.
- 8) Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18. Vereinsordnungen

- 1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a. Ehrenordnung,
 - b. Finanzordnung,
 - c. Geschäftsordnung,
 - d. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
 - e. Jugendschutzordnung

§ 19. Kassenprüfung

- 1) Es werden jährlich 2 Kassenprüfer benötigt.
- 2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 2 Jahre. Jährlich werden ein Kassenprüfer neu- und einer wiedergewählt, so dass immer ein Prüfer aus dem Vorjahr und ein neu Gewählter die Vereinskasse gemeinsam prüfen.
- 3) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 4) Wiederwahl ist zulässig.

F. Schlussbestimmungen

§ 20. Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, soll nach Tilgung aller Verbindlichkeiten gemäß §20 Abs. 4 verfahren werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Körperschaft „Kinderdorf Bottrop in Gambia e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Bei Kenntnisnahme über den Fall der Auflösung des Vermögensempfängers gemäß Abs. 4, muss die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Vermögensempfänger auswählen und beschließen.

§ 21. Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1) Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.
- 2) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 06.04.2014 beschlossen.
- 3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Bottrop, 06.04.2014

